



KURSANMELDUNG

Anmeldung zum Jungjägerkurs im Bezirk Mödling

Ich melde mich hiermit zum nächsten Jagdkurs im Bezirk Mödling an und nehme zur Kenntnis, dass der Kursbeitrag **Euro 1250.-** beträgt. Darin enthalten sind alle Kurseinheiten, die Schießplatzgebühr, Munition und Gewehrbeistellung, 4x praktisches Schießen und 1x Revierlehrgang.

Ich erkläre hiermit, dass mir keine Verweigerung zur Ausstellung der NÖ Jagdkarte (§61 NÖ Jagdgesetz) bekannt ist. Ich bevollmächtige den NÖ Jagdverband, Informationen über das Bestehen eines Waffenverbotes meine Person betreffend bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Anrede	Frau ☐ Herr ☐		
Titel			
Vorname			
Nachname			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit			
Bundesland		Pol.Bezirk	
Straße			
PLZ		Ort	
Telefon			
E-Mail			

Datum

Unterschrift

§ 61

VERWEIGERUNG DER JAGDKARTE

Die Ausstellung der Jagdkarte ist Personen zu verweigern:

1. denen eine der im § 58 geforderten Voraussetzungen fehlt,
2. denen der Besitz von Waffen nach den waffenrechtlichen Vorschriften verboten wurde auf die Dauer des Verbotes,
3. denen nach § 5 Abs. 5 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679/1986 i. d. F. BGBl. I Nr. 32/2018, der Erwerb und der Besitz von genehmigungspflichtigen Waffen sowie das Führen von Schusswaffen verboten wurde, auf die Dauer des Verbotes,
4. die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
5. vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ansuchen und eine nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderliche Ausnahmegewilligung zum Besitz von Jagdwaffen und Jagdmunition nicht besitzen,
6. die durch ein körperliches Gebrechen unfähig sind, mit Jagdwaffen sachgemäß umzugehen, solange keine Heilung nachgewiesen ist,
7. die trunksüchtig oder dem Missbrauch eines Suchtmittels ergeben sind, solange keine Heilung nachgewiesen ist,
8. die geisteskrank oder geistesschwach sind, solange keine Heilung nachgewiesen ist,
9. deren bisheriges Verhalten besorgen lässt, dass sie Jagdwaffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden oder dass sie mit Jagdwaffen unvorsichtig und unsachgemäß umgehen werden oder dass sie Jagdwaffen nicht sorgfältig verwahren werden,
10. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Jagdwaffen an Personen überlassen werden, die zum Besitz dieser Waffen nicht berechtigt sind,
11. denen die Jagdkarte in Niederösterreich oder einem anderen Bundesland entzogen wurde, auf die Dauer der Entziehung,
12. die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, sofern und solange dies wegen der Art der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten erforderlich erscheint. Die Ausstellung der Jagdkarte kann bis zur Tilgung der Verurteilung verweigert werden,
13. die wegen einer Übertretung dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung, einer Natur- oder Tierschutzbestimmung rechtskräftig bestraft worden sind, wenn durch diese Übertretung gegen die Weidgerechtigkeit verstoßen wurde oder die Tat sonst in verabscheuungswürdiger Weise begangen wurde, oder Personen, die wiederholt wegen anderer Übertretungen des Jagdgesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung, einer Natur- oder Tierschutzbestimmung rechtskräftig bestraft worden sind, wenn die Schwere der Delikte dies erfordert, für längstens fünf Jahre ab Rechtskraft der letzten Bestrafung,
14. die nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausübung der Jagd bieten, für längstens fünf Jahre,
15. die aufgrund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses aus dem NÖ Landesjagdverband ausgeschlossen wurden, auf die Dauer des Ausschlusses.

Mit meiner Unterschrift nehme ich alle Punkte des §61 zur Kenntnis.

Datum

Unterschrift